



Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „SO PV Freiflächenanlage Hailing“

förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau-, Energie- und Umweltausschuss Leiblfing hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.12.2024 den notwendigen Auslegungsbeschluss für den Bebauungs- und Grünordnungsplanes „SO PV Freiflächenanlage Hailing“ gefasst.

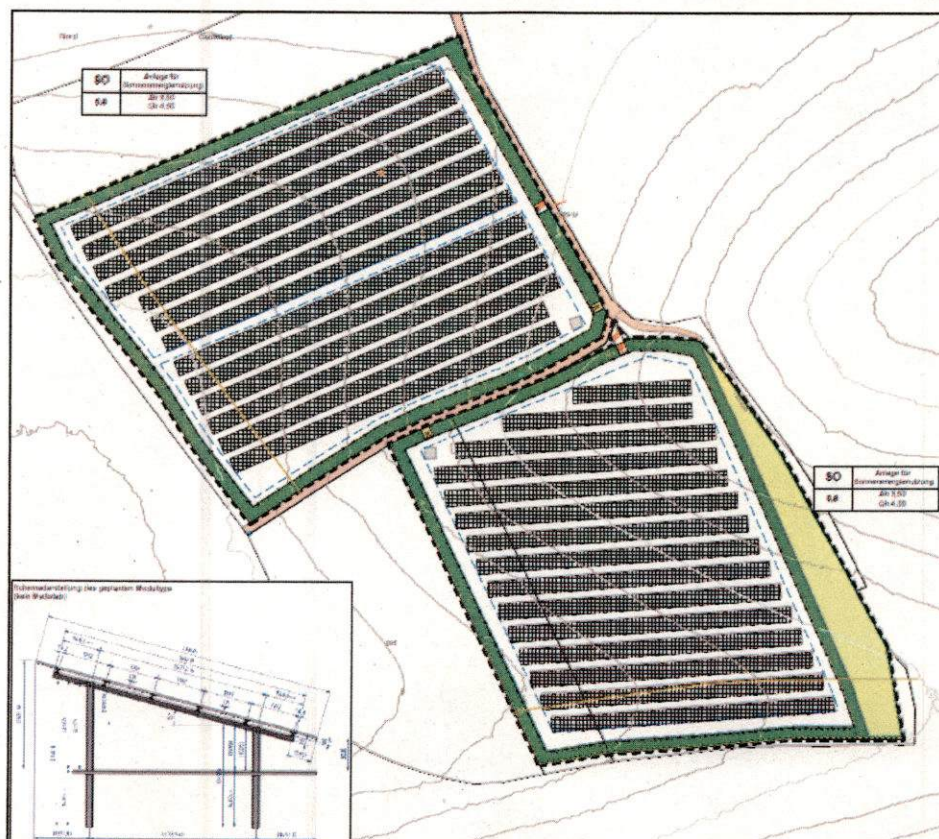
Dieser Plan wird in der Fassung vom 05.12.2024 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB parallel zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet PV Freiflächenanlage Hailing“ sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan mittels Deckblatt Nr. 23 erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB.

Ziel und Zweck der Planung:

Die Gemeinde unterstützt die Förderung Erneuerbarer Energien und im Speziellen die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Aufgrund der Dringlichkeit der Energiewende soll nun u.a. für die vorliegend geplante PV-Anlage ein Bebauungsplan aufgestellt werden, um die baurechtlichen Voraussetzungen für die Anlagenrealisierung zu schaffen.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 924, 926 und 927 der Gemarkung Hailing.



Öffentliche Auslegung

Die Gemeinde Leiblging gibt allgemein Gelegenheit zur Information. Die öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung mit der Möglichkeit zur Erörterung und Äußerung wird in der Zeit vom

Montag, den 30.12.2024 bis einschließlich Freitag, den 14.02.2025

im Bauamt der Gemeinde Leiblging, Schulstraße 6, 94339 Leiblging während der Öffnungszeiten oder nach telefonischer Terminvereinbarung mit dem Bauamt, (Frau Bauer, Tel 09427-9503-18) eingesehen werden. Zudem kann der Entwurf im Internet auch auf der Homepage der Gemeinde Leiblging <https://www.leiblging.de/bauleitplanung-in-aufstellung/> eingesehen werden. Hier wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung Auskunft erteilt.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann zu den einzelnen Entwürfen Stellung nehmen und diese schriftlich oder zur Niederschrift abgeben. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.



Josef Moll
1. Bürgermeister



angeheftet am: 13.12.2024
abgenommen am: